

1. Allgemeines

- 1.1 Diese globale Service-Vereinbarung („GSA“) gilt für alle Dienste, die Ihnen von CSA Group Testing & Certification, Inc. als die Vertragspartei, direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder autorisierte Drittanbieter in der ganzen Welt geleistet werden (gemeinsam als „wir“, „uns“, „unser“ oder „CSA Group“ bezeichnet). Zu jeder Art von Dienstleistung, ob Prüfung, Inspektion oder Bewertung, bestehen möglicherweise zusätzliche Bedingungen für Sie. Ihr Vertragspartner für Ihre vereinbarten Leistungen ist möglicherweise eine andere Vertragspartei der CSA Group („Vertragspartei“), die jeweils im Angebot genannt wird.
- 1.2 Das Angebot sowie zusätzliche Service-Bedingungen oder Service-Zeitpläne, die im Angebot (oder in einem ähnlichen Dokument) genannt werden, sind Bestandteil der GSA und gelten zwischen Ihnen und der CSA Group. Unterschiedliche oder widersprüchliche von Ihnen eingebrachte Bedingungen der Bestellung werden ausdrücklich abgelehnt. Es gilt vorrangig die GSA. Wir halten uns an die Verhaltensrichtlinien der CSA Group (verfügbar auf unserer Website oder unter diesem Link: www.csagroup.org/about-csa-group/code-of-conduct/) anstelle jeglicher von Ihnen vorgeschlagenen Verhaltensrichtlinien.
- 1.3 Die GSA wird wirksam, wenn Sie unser Angebot (oder unsere schriftliche Offerte) annehmen bzw. bei Beginn der von Ihnen angeforderten Leistungen, je nachdem, was früher eintritt.
- 1.4 Wenn Sie möchten, dass Handlungsvertreter in Ihrem Namen handeln können, müssen Sie zunächst unser schriftliches Einverständnis einholen.

2. Dienstleistungen

- 2.1 Die von uns geleisteten Dienste entsprechen den üblichen Sorgfaltsstandards der jeweiligen Zertifizierungs-, Prüfungs-, Inspektions- oder Bewertungsbranche.
- 2.2 Service-Zeitrahmen sind lediglich Schätzungen und für uns nicht bindend. Wir können Zeitrahmen in unserem eigenen Ermessen aus den folgenden möglichen Gründen verlängern: Wir erhalten von Ihnen keine Muster und Unterlagen in einem angemessenen Zustand oder in fristgerechter Weise; wir erhalten keine erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben Dritter in fristgerechter Weise; Ihr Produkt erfordert unserer Ansicht nach erneute Prüfungen aufgrund von Nichteinhaltung der geltenden Anforderungen; oder Sie fordern Zusatzleistungen.
- 2.3 Sie müssen uns wahrgenommene Mängel unserer Dienste schriftlich binnen dreißig (30) Tagen nach Lieferung der Dienstergebnisse mitteilen; andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie die Ergebnisse, einschließlich unserer Gutachten und Erkenntnisse, angenommen haben.
- 2.4 Wenn Ihr Produkt zuvor bereits bei uns oder einer anderen Prüf-, Inspektions- oder Bewertungsstelle eingereicht wurde, müssen Sie uns vor Beginn der Dienste darüber informieren.

3. Zahlungen und Gebühren

- 3.1 Sie sind verantwortlich für sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit Zöllen, Abgaben, Versand, Versicherung und Steuern (außer Steuern auf unser Einkommen).
- 3.2 Unser Angebot sieht eventuell eine Vorauszahlung oder Anzahlung für bestimmte Dienstleistungen vor.
- 3.3 Für Ergänzungen, Kürzungen oder Änderungen an den Diensten, einschließlich alternativer Bau- oder Materialprüfung, administrativer Änderungen, zusätzlicher Modellnummern, Dateitransfers oder außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchgeführter Arbeiten, fallen zusätzliche Gebühren an. Unser Angebot sieht gegebenenfalls vor, dass Sie angemessene Reise- und Unterkunftskosten für unser Personal übernehmen. Wenn Sie bei unseren Prüfungen anwesend sein möchten, erheben wir eventuell zusätzliche Gebühren zur Deckung des Personal- und Planungsaufwands.
- 3.4 Zahlungen sind dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum fällig oder wie sonst in dem Angebot oder der Rechnung vermerkt, in der dort angegebenen Währung, exklusive Bankgebühren oder Ausgleichszahlungen. Wenn Sie einen Teil einer Rechnung anfechten, müssen Sie uns schriftlich innerhalb von zwanzig Tagen nach Rechnungsdatum über Ihre spezifische Anfechtung informieren. Der unangefochtene Teil der Rechnung ist unverzüglich zu entrichten. Für überfällige Zahlungen fallen monatliche Service-Gebühren in Höhe von 1,5 % oder in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstzinssatzes an, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Wir behalten uns das Recht vor, einzelne oder alle Arbeiten für Sie einzustellen, bis Unstimmigkeiten bezüglich der Rechnung beigelegt oder verspätete Zahlungen bei uns eingegangen sind.
- 3.5 Wenn Sie Dienste weniger als 1 Woche vor Beginn der vorab gebuchten Leistungen stornieren oder verschieben, ist der vollständige Rechnungsbetrag fällig.
- 3.6 Sie erstatten uns Kosten, die uns aufgrund gegen Ihr Produkt verhängter Zwangsmaßnahmen entstehen.

4. Richtigkeit der Informationen, Muster, Materialien von Drittanbietern

- 4.1 Sie erkennen an, dass die Aussagekraft von Prüfdaten und Berichten davon abhängt, dass wir richtige, vollständige und repräsentative Informationen von Ihnen erhalten.
- 4.2 Sie stellen uns: alle notwendigen Sicherheitsinformationen in Bezug auf Materialien, Handhabung, Lagerung, Demontage, Prüfung und Entsorgung von Mustern; sofern diese für die Einhaltung landesweiter, regionaler und lokaler Umweltauflagen (oder anderer gesetzlicher Auflagen) notwendig sind. Gegebenenfalls stellen Sie uns auch Sicherheitsdatenblätter (SDB), Abfallentsorgungsmerkblätter oder deren lokale Entsprechungen und teilen uns schriftlich vor Versand mit, wenn ein Muster deklarationspflichtige Stoffe, PCBs, Asbest, Lithiumbatterien, Quecksilber, radioaktive, biomedizinische, Gift- oder sonstige Gefahrstoffe enthält oder wenn es Gefahrstoffe oder Kontaminanten enthält oder erzeugt.
- 4.3 Auslieferung und Rücksendung von Mustern und von aus Mustern abgeleiteten Materialien erfolgen auf Ihre Gefahr und Kosten. Die Lieferung von Mustern an uns muss im Voraus bezahlt werden. Sie müssen Muster gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen verpacken, (gegebenenfalls) einschließlich der Verpackungsanforderungen für Gefahrtransporte. Sie erkennen an, dass Muster während der Prüfung oder Bewertung beschädigt oder zerstört werden können. Wenn Sie Ihre Muster nach Beendigung der Dienste nicht aus unserem Betriebsgelände entfernen, können wir diese entsorgen und Ihnen eine Entsorgungsgebühr berechnen.
- 4.4 In unserem eigenen Ermessen können wir uns auf Berichte Dritter oder von Ihnen angegebene Daten stützen. Wir prüfen Berichte oder Daten gemäß unseren Akkreditierungsbedingungen oder wie von Ihnen ausdrücklich gewünscht.

5. Zugang zu Ihren Einrichtungen, Ihre Mitarbeit.

- 5.1 Sie müssen mit uns kooperieren. Sie nennen uns einen Ansprechpartner, der während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung steht und in Verbindung mit den Diensten vertretungsberechtigt ist, ob in unseren Betriebsstätten oder in Ihren Betriebsstätten und Einrichtungen.
- 5.2 Für Inspektionen, Untersuchungen oder Dienstleistungen, die in Ihrer Betriebsstätte oder der eines Dritten durchgeführt werden (z.B. Subunternehmer) (zusammen die „Einrichtungen“), obliegt es Ihnen, unseren Vertretern und gegebenenfalls dem Akkreditierungspersonal raschen und sicheren Zugang zum Folgenden zu gewähren: zu den Einrichtungen; entsprechenden Geräten; Informationen; Ihrem Personal, einschließlich qualifizierten Personals vor Ort zur Unterstützung der Dienste; sowie,

auf Ihre Kosten, persönlicher Schutzausrüstung und Sicherheitsschulungen vor Ort. Sie stimmen zu, dass unser Personal im Rahmen der Leistung der Dienste bei Ihnen vor Ort Produkte fotografieren darf.

5.3 Wir erwägen vernünftig begründete, schriftlich im Voraus gestellte Anträge Ihrerseits, Ihre sicherheitsbezogenen Zugangsbedingungen zur Einrichtung zu beachten. Andernfalls sind unsere Vertreter nicht dazu verpflichtet, jegliche Haftungsausschlusserklärungen oder Vereinbarungen zu unterzeichnen oder über ihren Namen, Titel, Geschäftsadresse und geschäftliche Kontaktdaten hinaus irgendwelche weiteren persönlichen Informationen preiszugeben, um Zugang zu der Einrichtung zu erhalten. Sie erkennen an, dass jegliches Dokument, das entgegen dieser Bestimmung unterzeichnet wurde, ungültig und wirkungslos ist.

6. Vertraulichkeit

6.1 Wir werden als vertraulich behandeln: (i) Ihre geschäftlichen und technischen Daten; (ii) Informationen über Ihre identifizierbaren Mitarbeiter und Kunden; und (iii) Ihre identifizierbaren Prüfdaten und -ergebnisse aus den Diensten, sofern nicht anders in den spezifischen Programmbedingungen vereinbart (gemeinsam die „vertraulichen Informationen“).

6.2 Das Folgende gehört nicht zu den vertraulichen Informationen: (i) Informationen, die uns bereits bekannt waren, ehe wir sie von Ihnen erhielten; (ii) Informationen, die ohne unser Zutun öffentlich bekannt sind; (iii) Informationen, die wir von Dritten erhalten, die gesetzlich befugt sind, diese Informationen weiterzugeben; oder (iv) Information, die unabhängig durch uns entwickelt wurde.

6.3 Wir werden vertrauliche Informationen mit dem gleichen, mindestens jedoch einem vernünftigen Maß an Sorgfalt schützen, wie wir unsere eigenen, ähnlich gearteten vertraulichen Informationen schützen. Ohne Ihre schriftliche Genehmigung geben wir vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, außer: (i) an unsere Mutter-, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, unsere autorisierten Subunternehmer und andere, die Datenmanagement, finanzielle, administrative, rechtliche oder Prüf- und damit verbundene Dienste leisten, vorausgesetzt, dass solche Parteien an Vertraulichkeitspflichten gebunden sind; (ii) bei Werksinspektionen, im nötigen Maße an Mitarbeiter, die Ihr Produkt herstellen; (iii) wenn Sie ein Komponenten-Hersteller sind, teilen wir Dritten, die uns ein Produkt mit Ihrer Komponente zur Zertifizierung einreichen, den Zertifizierungsstatus der Komponente mit; (iv) sofern Offenlegung gesetzlich, im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder gemäß unseren Akkreditierungsbedingungen erforderlich ist; oder durch eine Regulierungsbehörde, Akkreditierungs- oder Bewertungsstelle angefordert wird; oder (v) wenn Offenlegung in unserem vernünftigen Ermessen notwendig ist, um die Öffentlichkeit vor einer potenziellen Gefahr zu warnen. In jedem Fall unternehmen wir, sofern zulässig, angemessene Anstrengungen, Sie über unsere Absicht, die vertraulichen Informationen offenzulegen, zu informieren. Unsere Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt verfallen fünf (5) Jahre nach Erhalt Ihrer vertraulichen Informationen.

6.4 Wir verwahren Kopien Ihrer sämtlichen Unterlagen, darunter auch vertrauliche Informationen zur Akkreditierung und zur Dokumentation der an Sie geleisteten Dienste.

6.5 Wir behalten uns das Recht vor, alle nicht-identifizierbaren Testdaten aus an Sie geleisteten Diensten zu aggregieren und zu nutzen.

7 Geistiges Eigentum

7.1 Zu unserem geistigen Eigentum gehören verschiedene Urheberrechte, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Prüfzeichen („geistiges Eigentum“). Mit Ausnahme begrenzter Rechte, die wir Ihnen unter Umständen in bestimmten Service-Zusatzvereinbarungen gewähren, haben Sie keinerlei Rechte zur Nutzung unseres geistigen Eigentums. Sie werden das Eigentum oder die Gültigkeit unserer geistigen Eigentumsrechte nicht anfechten oder stören.

7.2 Wenn es Ihnen gestattet wird, unsere Marken oder Prüfzeichen zu reproduzieren oder zu nutzen, dürfen Sie das Aussehen solcher Marken nicht verändern oder sie in Kombination mit anderen Designs verwenden, um so ein neues Logo oder Markenzeichen zu erstellen. Sie dürfen jegliche von uns an einem Produkt angebrachte Etiketten nicht manipulieren, ändern oder entfernen. Sie haben Etiketten, Marken und Prüfzeichen streng in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen oder Richtlinien zu verwenden. Nach Beendigung der GSA behalten wir uns das Recht vor, alle Etiketten, die unsere Marken oder Prüfzeichen enthalten, aus Ihrem Besitz zu entfernen. Sie dürfen unser geistiges Eigentum nicht in einer Weise verwenden, die die Ergebnisse der Dienste verfälscht. Auf schriftliche Aufforderung unsererseits stellen Sie eine solche Verwendung unverzüglich ein.

7.3 Wenn Sie uns Ihre Materialien oder Materialien von Dritten zur Verfügung stellen, einschließlich Testberichte, Produkte, Muster, Informationen oder Daten zur Unterstützung der Dienste, gewähren Sie uns eine Lizenz zur Nutzung dieser Materialien zur Leistung von Diensten und Sie sichern uns zu, dass Sie das Recht haben, solche Angaben zu machen.

7.4 Sie stimmen zu, dass monetärer Schadensersatz bei Verstößen gegen unsere Rechte am geistigen Eigentum möglicherweise keine ausreichende Abhilfe schafft. Wir sind zu Unterlassungsansprüchen berechtigt, ohne vorher Sicherheit leisten oder tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen, zusätzlich zu anderen gesetzlichen Rechtsmitteln.

8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Die GSA bleibt wirksam, bis sie von einer der beiden Seiten durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen an die andere Partei gekündigt wird.

8.2 Wir können die GSA sofort schriftlich kündigen, wenn: (i) Sie eine Verletzung Ihrer Pflichten, Zusicherungen oder Gewährleistungen unter der GSA nicht korrigieren; (ii) Sie keine Muster, unterstützende Unterlagen, Freigaben, Zugang zu der Einrichtung oder andere Materialien zur Verfügung stellen, die wir für die Leistung der Dienste für notwendig erachten; (iii) Sie Ihr Unternehmen oder einen wesentlichen Teil Ihres Unternehmens einstellen oder nicht weiterführen; (iii) Sie Ihre Schulden nicht bei Fälligkeit zahlen oder sonst zahlungsunfähig oder werden Insolvenz erklären; oder (iv) sich die Dienstleistungen aus irgendeinem Grund außerhalb unserer Kontrolle um mehr als drei (3) Monate verzögern.

8.3 Sie stimmen zu, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der GSA die von uns erbrachten Leistungen zu bezahlen.

8.4 Wir sind nicht haftbar für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Beendigung der GSA entstehen.

9 Schadloshaltung und Versicherung

9.1 Sie verpflichten sich, die CSA Group Testing & Certification Inc., ihre Muttergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie ihre jeweiligen Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Agenten, Subunternehmer und Mitarbeiter (gemeinsam die „zu CSA gehörigen Parteien“) gegen Verluste und Aufwendungen zu entschädigen, schadlos zu halten und zu verteidigen, inklusive angemessener Rechtskosten, die aus Schadensersatzforderungen aus dem Folgenden entstehen: (i) Ihre unbefugte Nutzung von geistigem Eigentum oder von geistigem Eigentum Dritter; (ii) Sach- oder Personenschäden (einschließlich Tod) an zu CSA gehörigen Parteien, wobei dieser Schaden auf fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen durch Sie bzw. Ihre Vertreter zurückzuführen ist; (iii) Design, Prüfung, Herstellung, Marketing, Verkauf oder Verwendung Ihrer Produkte oder Dienstleistungen (einschließlich Ihrer Nutzung von geistigem Eigentum); oder (iv) von Ihnen zur Verfügung gestellte Daten, sofern nicht durch die alleinige Fahrlässigkeit einer zu CSA gehörigen Partei verursacht.

9.2 Wir verpflichten uns, Sie, Ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie ihre jeweiligen Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Agenten und Mitarbeiter (kollektiv „die zu Ihnen gehörigen Parteien“) gegen Verletzungen, Verluste, Haftung, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, die sich aus Ansprüchen Dritter für Sach-oder Personenschäden (einschließlich Tod) ergeben, und zwar in dem Maße, in dem es durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen unserer Vertreter bei der Erbringung von Leistungen verursacht wurde, einschließlich auf dem Gelände oder den Einrichtungen der zu Ihnen gehörigen Parteien.

9.3 Sie haben angemessenen Versicherungsschutz zur Deckung Ihrer Verpflichtungen unter der GSA. Auf Anfrage legen Sie uns den Versicherungsnachweis vor.

9.4 Wir haben Versicherungsschutz mit von uns als angemessen erachteten Deckungssummen, um unseren Verpflichtungen im Rahmen der GSA zu entsprechen.

10 Beschränkung der Haftung

10.1 Mit Ausnahme unserer Verpflichtungen gemäß Abschnitt 9, Haftung und Versicherung, übersteigt unsere Gesamthaftung unter der GSA nicht die von Ihnen unter diesem Angebot gezahlten Gebühren für die vorangegangenen zwölf Monate.

10.2 Keine der Parteien haftet der anderen gegenüber für indirekten, besonderen, beiläufig entstandenen, Folge- oder Strafschadenersatz oder für finanzielle oder wirtschaftliche Verluste, die aus einem Missbrauch des geistigen Eigentums oder des geistigen Eigentums Dritter Ihrerseits entstanden ist.

10.3 Die Haftungsbeschränkungen in diesem Abschnitt gelten zugunsten aller juristischen Personen der CSA Group (von denen jeder Drittbegünstigter ist) und stellen unsere Gesamthaftung Ihnen gegenüber dar. Die Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Art der Forderung, sei es vertraglich, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), gesetzlich oder anderweitig.

11 Service-Garantie

11.1 Sie akzeptieren das Risiko der Nützlichkeit der Dienste, einschließlich der Prüfergebnisse. Wir können nicht garantieren, dass wir ein Zertifikat oder Etikett ausstellen oder aufrechterhalten oder dass wir aus den Diensten ein bestimmtes Ergebnis liefern. Wir gewährleisten oder garantieren nicht, dass unsere Gutachten oder Ergebnisse von Dritten anerkannt oder akzeptiert werden. Die Bereitstellung eines Zertifikats, Berichts oder Programmetiketts an Sie bedeutet nicht, dass wir Ihr Produkt allgemein befürworten oder billigen.

11.2 Etiketten, Berichte oder Zertifikate, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, zeigen an, dass Ihr Muster zum Zeitpunkt der Prüfung, Inspektion oder Bewertung regelkonform war. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Konformität Ihres Produktes nach Erbringung unserer Leistungen.

11.3 Sofern nicht ausdrücklich in der GSA festgelegt, werden Dienstleistungen ohne Mangelgewähr erbracht. Sollten wir unsere Dienstleistungen nicht nach den üblichen nationalen und internationalen Sorgfaltsstandards der jeweiligen Zertifizierungs-, Prüfungs-, Inspektions- oder Bewertungsbranche und den Akkreditierungsanforderungen erbracht haben und die Hinweispflicht in Abschnitt 2.3 beachtet haben, werden wir in unserem Ermessen: die entsprechenden Dienste auf unsere Kosten wiederholen oder laut Abschnitt 10.1 die Gebühren für die erbrachten Leistungen zurückerstatten.

11.4 Soweit gesetzlich zulässig, ERSETZT UNSERE HAFTUNG GEMÄSS DIESEM ABSCHNITT JEGLICHE DARSTELLUNG, ZUSICHERUNG ODER BEDINGUNG, OB AUDRÜCKLICH, IMPLIZIT ODER VON GESETZES WEGEN, IN BEZUG AUF DIE DIENSTE, EINSCHLIESSLICH JEGLICHER IMPLIZIERTER ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF QUALITÄT, MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

12 Meldung von Vorfällen, Aufzeichnungen über den Ort der Produkte

12.1 Sie müssen uns unverzüglich über jegliche Berichte über Fälle von Verletzungen, Sachschäden oder potenzielle Gefahren in Kenntnis setzen, bei denen uns zur Zertifizierung eingereichte Produkte involviert sind. Sie erkennen an, dass die juristischen Personen der CSA Group Zertifizierungsstellen sind und regulatorische oder akkreditierungsbezogene Meldepflichten einhalten, auch wenn Ihr Produkt nicht zertifiziert ist.

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

13.1 Die Rechtsbehelfe in der GSA sind Ihr einziges und ausschließliches Rechtsmittel.

13.2 Laut GSA muss eine Mitteilung schriftlich an die andere Partei an deren im Angebot genannte Adresse oder eine andere der Gegenpartei schriftlich mitgeteilte Ersatzadresse zugestellt werden. Jede Partei ist dafür verantwortlich, der anderen Partei akkurate Kontaktdaten mitzuteilen. Um wirksam zu sein, müssen sämtliche Mitteilungen an die CSA Group in Kopie gehen an: General Counsel, CSA Group, 178 Rexdale Boulevard, Toronto, Ontario, Kanada M9W 1R3. Die Mitteilung kann per Einschreiben, Eilbotendienst oder per E-Mail erfolgen. Mitteilung per Einschreiben oder Eilbote gilt bei Erhalt als wirksam. Mitteilung per E-Mail gilt 72 Stunden nach dem bestätigten Eingang als wirksam.

13.3 Sie erkennen an, dass wir keine Dienste für Technologien oder Daten anbieten, die gemäß der Definition der US-amerikanischen ITAR oder anderer Exportkontrollprogramme geschützt sind. Ehe Sie uns Informationen weitergeben, die staatlicher Aufsicht unterliegen, einschließlich der US-Exportkontroll-Klassifikationen außer OHR 99, müssen Sie uns davon in Kenntnis setzen. Sie sichern uns zu, dass Sie uns nicht veranlassen, gegen ein Export- oder Handelsgesetz oder andere wirtschaftliche Sanktion zu verstoßen.

13.4 Die GSA ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht durch Sie übertragbar. Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern beider Parteien schriftlich vereinbart wurden. Die GSA gilt verbindlich für die entsprechenden Nachfolger und autorisierten Vertreter der Parteien. Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner und haben kein Recht, keine Befugnis oder Autorität, ausdrücklich oder stillschweigend jegliche Verpflichtung im Namen des anderen einzugehen oder daraufhin zu handeln.

13.5 Jede Vertragspartei der CSA Group wird eine intendierte Drittbegünstigte des jeweiligen Angebots und der Service-Zeitpläne und hat Anspruch auf Durchsetzung der Bestimmungen des Angebots und der Service-Zeitpläne im eigenen Namen und zu eigenen Gunsten. Andernfalls wird keine andere Drittpartei davon begünstigt werden oder über irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel verfügen.

13.6 Diese GSA unterliegt den geltenden Gesetzen der Provinz Ontario und Kanadas. Sie stimmen uns unwiderruflich zu, dass der ausschließliche Gerichtsstand die Provinz Ontario ist und dass jegliche Verfahren im Zusammenhang mit der GSA in Toronto stattfinden werden.

13.7 Die Parteien verzichten auf das Recht auf ein Geschworenengericht. Die Parteien haften nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung der GSA aufgrund höherer Gewalt, aufgrund der Unfähigkeit, Materialien oder Personal zur Durchführung der Dienste zu erlangen, oder aufgrund anderer Umstände außerhalb der Kontrolle der jeweils anderen Partei. Wenn ein Teil der GSA von einem zuständigen Gericht für ungültig erklärt wird, entfällt dieser Teil aus der GSA im Umfang seiner Ungültigkeit. Der Rest der GSA bleibt weiterhin in Kraft. Nichtausübung oder Verzögerungen bei der Ausübung unserer Rechte unter der GSA unsererseits stellen keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

13.8 Die GSA stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle früheren Diskussionen oder Vereinbarungen (einschließlich Produkt-Service-Vereinbarungen) mit Ausnahme von Geheimhaltungsvereinbarungen. Abschnitte 6, 7, 8, 9, 10 und 11 bestehen nach Beendigung der GSA weiter. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot, dieser GSA und spezifischen Service-Zusatzbedingungen gelten vorrangig die spezifischen Service-Zusatzbedingungen, dann diese GSA, dann das Angebot. Unsere Ausübung jeglicher Rechte im Rahmen der GSA beeinträchtigt keine anderen gesetzlichen Rechte oder Rechtsmittel.